



Köln, den 10.12.2018

**+++ Aktuelles zum EK- und TK-HZV-Vertrag +++**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir gerne erneut an die bereits im September kommunizierten Änderungen im Bereich der HZV-Verträge mit den Ersatzkassen und der Techniker Krankenkasse erinnern.

Ab dem 01.01.2019 werden die KKH und HEK den HZV-Vertrag mit der Techniker Krankenkasse umsetzen und somit aus dem Verbundvertrag mit den verbleibenden Ersatzkassen austreten. Mit dem Zusammenschluss werden zum 01.01.2019 alle Leistungen für Ihre Patienten, die bereits am Hausarztprogramm der KKH und HEK teilnehmen, auf Basis der Honoraranlage des TK-HZV-Vertrages abgerechnet und vergütet. Dies bedeutet, dass die Leistungserfassung für die HZV-Patienten der KKH und HEK ab dem 01.01.2019 im Modul des TK-HZV-Vertrages vorgenommen werden muss. Eine Neueinschreibung der bereits eingeschriebenen HZV-Patienten der KKH und HEK ist nicht notwendig.

Die HZV-Teilnahmen der bereits eingeschriebenen HZV-Patienten der KKH und HEK werden Ihnen im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus des EK-HZV-Vertrages als zum 31.12.2018 beendet und im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus des TK-HZV-Vertrages als zum 01.01.2019 eingeschrieben ausgewiesen.

**Wichtig: Um in Ihrer Praxis eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, müssen Sie Ihre HZV-Patienten der KKH und HEK analog der Mitteilung in den Informationsbriefen Patiententeilnahmestatus für Quartal 1/2019 im EK-Abrechnungsmodul zuerst zum 31.12.2018 beenden und anschließend zum 01.01.2019 im TK-Abrechnungsmodul aktivieren.**

**Kennen Sie schon die neue Software-Funktion Patiententeilnehmerverzeichnis (PTV)?** Mit Hilfe der neuen Funktion werden alle Ihre HZV-Patiententeilnahmeinformationen von der Praxissoftware automatisch importiert. Dies bedeutet, dass die Teilnahmen der KKH- und HEK-Patienten im EK-HZV-Vertrag zum 31.12.2018 beendet und im TK-HZV-Vertrag zum 01.01.2019 aktiviert werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.arztportal.net](http://www.arztportal.net).

Nachreichungen von Leistungen, die Sie für Ihre HZV-Patienten der KKH und HEK bis zum 31.12.2018 erbracht haben, müssen in Ihrem EK-Abrechnungsmodul erfolgen und werden im Rahmen der Nachreichfrist in der entsprechenden EK-HZV-Abrechnung berücksichtigt.

Die Dokumentation und Abrechnung der Patienten, die am Hausarztprogramm der verbleibenden Ersatzkassen teilnehmen, erfolgt weiterhin im Rahmen des EK-HZV-Vertrages.

Sollten Sie weitere Patienten der KKH und HEK neu in die HZV einschreiben wollen, so endet die Frist für den Eingang der HZV-Belege beim HÄVG Rechenzentrum wie gewohnt zum ersten Tag des zweiten Monats vor Quartalsbeginn (zu Q2-2019: 1. Februar 2019). Die Online-Einschreibung für Versicherte der KKH und HEK ist im 4. Quartal 2018 noch nicht möglich. Für die Einschreibung in den HZV-Vertrag der TK müssen daher die Kopfdaten der betroffenen Versicherten manuell auf die bereitgestellte Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gedruckt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 17:30 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 02203 / 5756 1111 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HÄVG AG